

Massnahmen zur Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln bei Präsenzveranstaltungen auf Grundlage der Grobkonzepts des SVEB und den Vorgaben vom 30.10.2020, den Verordnungen des BAG und des Kantons Bern.

1. Fernunterricht / Präsenzunterricht

- Grundsätzlich finden die Kurse als Fernunterricht statt.
- Bewegungskurse werden gemäss den Vorgaben des Kantons Bern als Präsenzunterricht angeboten. Wenn die Distanzregeln nicht eingehalten werden können, wird Fernunterricht erteilt.
- Präsenzunterricht kann stattfinden, wenn die Ziele (z.B. bevorstehende Zertifikatsprüfungen oder Einbürgerungstests) es erfordern, die Sprachkenntnisse und die Grundkompetenzen für die Teilnahme am Fernunterricht fehlen oder die Vermittlung der Inhalte im Fernunterricht nicht möglich ist.
- Für folgende Kurse treffen die Voraussetzungen für Präsenzunterricht zu:
Deutschkurse für Fremdsprachige
Beim Start von neuen Fremdsprachenkursen für TN ohne Vorkenntnisse
Einbürgerungskurse
Einführungen in die Anwendung von digitalen Medien
Exkursionen
Gestaltungskurse
- Bei den übrigen Kursen wird grundsätzlich Fernunterricht erteilt. Wenn beim Fernunterricht Schwierigkeiten auftauchen oder gewisse Inhalte nur im Präsenzunterricht vermittelt werden können, können ab und zu Präsenzlektionen stattfinden, jedoch nicht öfters als einmal monatlich.
- Die Geschäftsstelle dokumentiert die Unterrichtsformen der einzelnen Kurse.

2. Massnahmen zur sozialen Distanz und Maskenpflicht bei Präsenzunterricht

- Die Geschäftsstelle legt fest, wie gross die Gruppe in jedem Schulungsraum sein darf, damit die Distanzregel eingehalten werden kann und teilt die Räume entsprechend der TN-Zahl zu. Die maximale Gruppengrösse beträgt (inkl. KL und Kinder) 15 Personen.
 - In den eigenen Schulungsräumen (Kursraum und Auditorium) werden Tische und Stühle von der Geschäftsstelle entsprechend eingerichtet.
 - Die externen Räume werden von der Geschäftsstelle betr. Distanzhalten überprüft. Die KL sind für die Einrichtung bei Beginn des Kurses verantwortlich.
 - Es gilt die generelle Distanzregel von 1,5 m unter den TN und zu der KL.
 - Für Bewegungskurse, bei denen die TN ihren Platz nicht verlassen, gilt die Distanzregel von 4m² pro Person. Wenn die TN sich im Kursraum bewegen (z.B. ELKI Turnen und Zumba) gilt die Regel von 10m² pro Person.
 - Bei Führungen und Exkursionen im Freien werden keine Gegenstände herumgereicht und die Distanz von 1,5 m wird eingehalten.
- Die TN verfügen über eigene Lehrmittel, zusätzliches Material wie z.B. Arbeitsblätter werden nach Möglichkeit vor dem Unterricht elektronisch verschickt oder so bereit gelegt, dass die TN unter Einhaltung der Distanzregel das Material holen können.
- Die KL weisen darauf hin, dass beim Betreten und Verlassen der Schulungsräume die Distanzregel eingehalten wird und der Lift nur von einer Person gleichzeitig benutzt werden soll.
- In der Geschäftsstelle wird eine Plexiglas Trennwand für die Kundschaft und die KL angebracht. Die Mitarbeiterinnen tragen eine Schutzmaske, wenn sie nicht alleine im Raum sind.
- Für alle Kurse und Veranstaltungen gilt generelle **Maskenpflicht**, auch dann wenn die Distanz von 1,5 m eingehalten wird.
 - Ausgenommen sind sportliche Tätigkeiten, die durch das Tragen einer Maske stark erschwert sind, weil sie mit einer hohen körperlichen Anstrengung verbunden sind. Aktuell trifft das für Aquagym und Zumba zu.

- Ausgenommen sind auch die Kinder beim Muki /Elki Turnen. Erwachsene tragen bei diesem Bewegungsangebot eine Maske.

3. Massnahmen zur Hygiene

- Die Geschäftsstelle ist dafür verantwortlich, dass in jedem Schulungsraum Händedesinfektionsmittel zur Verfügung stehen. Bei externen Schulungsräumen kann sie die Verantwortung an die KL weitergeben.
- Die KL sind verantwortlich für das regelmässige Lüften der Räume vor und nach dem Unterricht sowie während den Pausen.
- Die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle desinfizieren Türgriffe, Tischflächen, Theke und Geräte der Büroräumlichkeiten regelmässig und desinfizieren ihre Hände beim Betreten der Büroräumlichkeiten.
- Die KL sind verantwortlich für die Desinfektion von Türgriffen, Tischflächen, Stühlen und Kursutensilien (z.B. Tafel, Stifte, Geräte).
- Die Geschäftsstelle stellt Desinfektionsmittel zur Verfügung. Für die Schutzmasken sind KL und TN selber verantwortlich.
- Auf den Tischen im Wartebereich der eigenen Räume werden das Infomaterial von anderen Organisationen und Zeitschriften entfernt. Die Bedienungstasten der Kaffeemaschine werden von den Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle regelmässig desinfiziert. Vor der Bedienung der Maschine werden die Hände desinfiziert.
- Bei Bewegungskursen bringen die TN ihre persönliche Turnmatte mit. Turnmaterial der VHSAK, das allen zur Verfügung steht, wird vor und nach dem Gebrauch desinfiziert. Die KL ist für die Desinfektion dieses Materials verantwortlich.

4. Massnahmen bei der Betreuung von Kleinkindern der TN von Deutschkursen

- Kinder mit Krankheitssymptomen insbesondere Fieber können nicht betreut werden
- Die Betreuerin trägt während der gesamten Betreuungszeit eine Maske. Die Eltern tragen eine Maske, wenn sie die Kinder bringen oder abholen.
- Die Betreuerin verbringt die Betreuungszeit mit den Kindern möglichst im Freien.
- Es gelten die allgemeinen Hygienevorschriften. Die Eltern waschen vor und nach der Betreuung mit ihren Kindern die Hände.

5. Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen und zum Ausschluss von Personen, die zu Isolation oder Quarantäne verpflichtet sind.

- Die TN werden darauf hingewiesen, dass Personen, die COVID-19-Symptome (vgl. Anhang 1) zeigen, im Kontakt mit infizierten Personen (Quarantänepflicht) waren oder aus einer Region mit erhöhtem Infektionsrisiko (gemäss Liste des BAG) zurückkommen, von Präsenzveranstaltungen ausgeschlossen sind. KL sind befugt, TN mit verdächtigen Symptomen aus ihrem Unterricht wegzuweisen. Nach Aufhebung der Isolations- bzw. Quarantänepflicht können sie wieder teilnehmen.
- Die Geschäftsstelle verfügt über die Kontaktdaten der TN. Die Daten werden zwecks Nachverfolgung von Infektionsketten auf Anfrage an die zuständige Stelle weitergeleitet.
- KL melden sich im Fall einer Corona-Erkrankung, eines positiven Corona-Tests oder Quarantänepflicht sofort bei der Geschäftsstelle, um das weitere Vorgehen zu besprechen.
- KL, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, dürfen erst nach einer ärztlichen Bestätigung über ihre Genesung Präsenzunterricht erteilen.
- KL sind angefragt worden, ob sie zu den Risikogruppen gehören. Sie haben die Möglichkeit auf das Unterrichten zu verzichten. (Grundlage: Covid-19 Verordnung 2).

6. Massnahmen zu Information, Kontrolle und Management

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">• Die Geschäftsstelle beschafft das BAG Informationsmaterial und bringt es an den Türen der Kursräume an.• Das Schutzkonzept wird auf der Website aufgeschaltet, die TN und die KL werden informiert.• KL informieren am Anfang des Kurses und nach den Ferien über die Regeln |
| <ul style="list-style-type: none">• Die Verwaltung genehmigt das Schutzkonzept und bestimmt die Personen, die in regelmässigen Abständen die Umsetzung in den verschiedenen Kursen und Räumen kontrollieren. Die Kontrollpersonen weisen die KL unmittelbar auf Mängel hin und benachrichtigen die Geschäftsstelle. |
| <ul style="list-style-type: none">• Die Geschäftsstelle verfügt über eine Übersicht über die Distanz- und Hygienemassnahmen in den verschiedenen Kursräumen und die Personen, welche dafür verantwortlich sind.• Die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle Evelyne Zumstein und Silvia Mägert sind verantwortlich für die Umsetzung des Konzepts und stehen als Kontaktpersonen zur Verfügung:
Tel. 031 721 62 54, info@vhsak.ch |

Abkürzungen: KL=Kursleitende, TN=Teilnehmende

2.11.2020

für die Verwaltung
Josefa Barmettler

Anhang 1: COVID-Symptome gemäss BAG (Stand 24.4.20)

Diese treten häufig auf:

- Husten (meist trocken)
- Halsschmerzen
- Kurzatmigkeit
- Fieber, Fiebergefühl
- Muskelschmerzen
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

Selten sind:

- Kopfschmerzen
- Magen-Darm-Symptome
- Bindehautentzündung
- Schnupfen

Die Krankheitssymptome sind unterschiedlich stark, sie können auch leicht sein. Ebenfalls möglich sind Komplikationen wie eine Lungenentzündung.

Anhang 2: relevant Vorerkrankungen gemäss COVID-2 Verordnung Art. 10

- Bluthochdruck
- Chronische Atemwegserkrankungen
- Diabetes
- Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
- Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- Krebs